

2. Störenfriede der Enteignung

2.1 Beraubung als Teil der Vernichtung: Die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz

Die allumfassende Ausplünderung, die Einziehung und Verwertung der Vermögen der verfolgten Menschen ist von ihrer systematischen Erfassung, Verschleppung und Ermordung, und somit auch von den zahllosen Selbsttötungen, nicht zu trennen. Götz Aly hat die Parallelität der beiden Stränge in dem Begriff „Massenraubmord“ zusammengeführt, wenngleich er diesen global auf den Holocaust bezog und damit wiederum in der Debatte um ein Ursprungsmotiv des Völkermords materielle Interessen überbetonte.⁴⁰² Die deutschen Juden jedenfalls, denen es durch ein Verlassen des Landes zumindest gelungen war, sich dem physischen Zugriff des NS-Staates zu entziehen, wurden neben ihrer Vertreibung auch Opfer des staatlich organisierten Massenraubes. Bei allen anderen ging die Enteignung der Vernichtung voraus beziehungsweise mit ihr einher – und anders als beim Massenmord, von dessen Kenntnis sich nach dem Krieg vordergründig so leicht distanzieren ließ, geschah die Enteignung der deutschen Juden und die Verteilung ihres Besitzes unter aller Augen. Zahlreiche offizielle Stellen wie das Rote Kreuz oder die NS-Volkswohlfahrt, ebenso wie Privatpersonen waren hier – ob über direkte Zuweisungen, Spenden oder öffentliche Versteigerungen – unmittelbare Nutznießer, wie zahlreiche Studien nachgewiesen haben und damit nachträglich eine Vielzahl an Exkulpationsmechanismen der deutschen Nachkriegsgesellschaft ad absurdum führen konnten. Eigene Gesetze waren geschaffen, durch Verordnungen präzisiert oder so weit gedehnt worden, dass über allem ein dichter Nebel der Scheinlegitimität ausgebreitet wurde. Darunter jedoch offenbarte sich in brutaler Klarheit die Enteignung der „Evakuierten“, deren Hab und Gut akribisch registriert und bis auf das letzte Buch, den letzten Löffel, ja buchstäblich das letzte Hemd in arbeitsteiligen Prozessen „verwertet“ wurde.⁴⁰³ Dieser „fiskalischen Ausplünderung“ (Martin Friedenberger) oder auch dem „Finanztod“ (H. G. Adler) waren schon in den Jahren ab 1933 zahlreiche Enteignungen und Strafzahlungen vorausgegangen, so zum Beispiel die „Reichsfluchtsteuer“ oder auch die „Sühneleis-

⁴⁰² Vgl. Aly, Götz, Hitlers Volksstaat, Frankfurt/M. 2005, S. 318.

⁴⁰³ Vgl. zum Beispiel die wegweisenden Studien aus Bayern zur Beraubung der Juden und der Rolle der Finanzverwaltungen: Drecol, Axel, Der Fiskus als Verfolger. Die steuerliche Diskriminierung der Juden in Bayern, München 2008 sowie Kuller, Christiane, Finanzverwaltung und Judenverfolgung: die Entziehung jüdischen Vermögens in Bayern während der NS-Zeit, München 2009

tungen“ genannten Zwangsabgaben nach den Pogromen 1938, auf die im Einzelnen nicht weiter eingegangen werden soll. Wie umfassend der Raubzug mit dem Ziel der vollständigen Enteignung war, zeigt nicht zuletzt der Stellenwert, den Arthur Nicolaier den Versuchen zum Schutz seines Vermögens im Alltag einräumt, wie noch gezeigt werden wird.

Einige der hierfür maßgeblichen Gesetze und Verordnungen, die insbesondere im Zusammenhang mit den Deportationen stehen, sollen daher genauer vorgestellt werden. So bestimmte beispielsweise der „geplante“ Ort des Todes die von Verwaltungsseite zu wählende, formal legitimierende Konstruktion zum Vermögenseinzug. Umgekehrt lassen sich aus diesen formalen Entzugskriterien mithilfe der Quellenrecherche wiederum Rückschlüsse auf die unterschiedlichen Schicksale von Verfolgten ziehen.

Die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941

Eine zentrale Stellung bei der Umsetzung der massenhaften Ausplünderung nahm das „Reichsbürgergesetz“ vom 15. September 1935 ein. Gemeinsam mit dem zeitgleich erlassenen „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ ermöglichten diese als Nürnberger Gesetze bekannten Grundlagen unter anderem die Definition von Staatsbürgern zweiter Klasse und den Entzug deren elementarer Rechte.⁴⁰⁴ Vor allem die zahlreichen Verordnungen des Reichsbürgergesetzes dienten in der Folgezeit als juridisches Feigenblatt für direkte Repressions- und Zugriffsmaßnahmen des NS-Staates. In der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 wurde zum Beispiel ausgeführt, wer fortan rechtlich als Jüdin oder Jude angesehen wurde, zusätzlich mussten auch die letzten jüdischen Beamten, die sich noch aufgrund der Ausnahme für Frontkämpfer im Staatsdienst befanden, Ende 1935 in den Ruhestand versetzt werden;⁴⁰⁵ die 4. Verordnung vom 25. Juli 1938 beinhaltete den Approbationsentzug zum 30. September 1938 für alle jüdischen Ärzte, von denen anschließend nur noch einige wenige als „Krankenbehandler“ weiterarbeiten durften;⁴⁰⁶ die 10. Verordnung vom 4. Juli 1939 machte die Mitgliedschaft in der „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“ zur Pflicht – was zwei Jahre später die Erfassung und generelle Organisation der Deportationen (maßgeblich hierfür: die erzwungene Zusammenarbeit mit dem RSHA) erleichtern sollte.⁴⁰⁷

404 Die Gesetze wie auch die folgenden Verordnungen finden sich im Wortlaut bei Walk, Joseph (Hrsg.), *Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien – Inhalt und Bedeutung*, Heidelberg 2013, hier Nr. I 636–637, S. 127.

405 Ebd., Nr. II 46.

406 Ebd., Nr. II 510.

407 Ebd., Nr. III 211.

Die 11. Verordnung vom 25. November 1941 war schließlich zentral, um den Raub des Vermögens der nunmehr Deportierten oder zur Verschleppung Bestimmten abwickeln zu können.⁴⁰⁸ Rechtlich bedeutete auch diese Verordnung einen massiven Eingriff, wurde doch mit ihrer Hilfe allen Juden die Staatsangehörigkeit entzogen – eine notwendige Bedingung für die Vermögenseinziehung – und zwar bei einer „Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland“.⁴⁰⁹ Letztere ist nur eine der unzähligen zynisch-perfiden Formulierungen, die Verlautbarungen, Anordnungen und Gesetze der Zeit durchziehen und die der Brutalität der direkten Folgen nur eine schwache Fassade boten. Denn die einen Monat zuvor gestarteten reichsweiten Deportationen und damit die Verschleppung in die Konzentrations- und Vernichtungslager des Ostens stellten zu der Zeit (parallel war für alle Juden ein Ausreiseverbot erlassen worden) die einzig mögliche „Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland“ dar. Um Missverständnissen vorzubeugen, wurden die besetzten Gebiete, insbesondere das Generalgouvernement und die Reichskommissariate Ukraine und Ostland, in denen sich die meisten Konzentrationslager befanden, am 3. Dezember per Runderlass des RMI zum Ausland im Sinne ebendieser Verordnung erklärt.⁴¹⁰ Die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 stellte somit eine reine Deportationsverordnung dar.

Ein spezifisches „Ausbürgerungsgesetz“ existierte ohnehin schon lange: Beginnend mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten waren im Laufe der Jahre bekanntermaßen zehntausende Menschen aus NS-Deutschland geflohen. Den Emigranten wurde nach und nach rückwirkend die Staatsbürgerschaft aberkannt, was als Grundlage für die Beschlagnahme und anschließende Einziehung des Vermögens herangezogen wurde. Darüber hinaus hatte das NS-Regime einer Vielzahl an missliebigen Personen, Oppositionellen und politischen Gegnern per Ausbürgerungsverfügung zusätzlich die Staatsbürgerschaft gezielt entzogen. Grundlage hier wie dort war das „Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit“ vom 14. Juli 1933,⁴¹¹ das allerdings noch mit einem recht aufwändigen Prozedere für die Verwaltung verbunden war. Mit der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz aber hatten die NS-Verfolger nun ein Werkzeug zur Hand, mit dem pauschal und ohne jede Einzelfallprüfung sämtliche deportierten Juden, auch rückwirkend, zugunsten des Deutschen Reichs ent-

408 Vgl. zum Entstehungsprozess und der praktischen Ausführung auch Kuller, Christiane, Bürokratie und Verbrechen. Antisemitische Finanzpolitik und Verwaltungspraxis im nationalsozialistischen Deutschland, München 2013.

409 Walk, Das Sonderrecht, Nr. IV 272.

410 Ebd., Nr. IV 279.

411 Ebd., Nr. I 172.

eignet werden konnten. Martin Friedenberger fasst am Ende seiner Arbeit zusammen: „Gerade die 11. Verordnung war [...] die Kulmination aller Expropriationsbestrebungen im NS-Staat, die sich konsequent aus einer Radikalisierung der vom Reichssicherheitshauptamt und dem Finanzamt Moabit-West forcierten Ausbürgerungsenteignungen ergab.“⁴¹²

2.2 Suizid und Untertauchen als Problem für die Enteignung

Größere Probleme bei der Enteignung und Beraubung gingen von nun an nur von einer Gruppe aus, und zwar von denjenigen Menschen, die sich der Deportation kurzfristig entzogen hatten – sei es durch spontanes Untertauchen oder durch Suizid. Weder griff hier die „Wohnsitzverlegung“ ins Ausland, noch ließ sich ein Dokument zur finalen Enteignung persönlich aushändigen und damit der Verwaltungsakt vollziehen. Lösungen waren daher gefragt, die diese Störfaktoren im Prozess der Enteignung aus Sicht der Finanzverwaltung wieder in Ordnung brachten und eine gesetzeskonforme Vermögenseinziehung ermöglichten.

Ein weiteres Beispiel: Bekanntlich hatte es schon vor dem Jahr 1941 und der 11. Verordnung einzelne Deportationen gegeben, zum Beispiel aus Pommern und Baden im Februar beziehungsweise Oktober 1940. Nachdem man ab Herbst 1941 mit der 11. Verordnung die vermeintliche Allzweckwaffe für die Enteignungen zur Hand hatte, sollten nun auch die Opfer der frühen Deportationen auf dieser Grundlage rückwirkend beraubt werden. In Baden zum Beispiel hatte Gauleiter Robert Wagner (1895–1946) zwar schon am Tag nach der Deportation in das französische Gurs das Vermögen der Juden für verfallen erklärt, allerdings zugunsten des Landes Baden, was nach einigem Kompetenzgerangel zugunsten des Reichs geändert werden sollte. Die dafür nun vorgesehene 11. Verordnung wiederum rief die Korrektheit einiger badischer Finanzbeamten auf den Plan, die Probleme in diesem Zusammenhang monierten: So könne man die Fälle derjenigen, die sich durch Suizid der Deportation entzogen hatten, nicht mit der Verordnung erfassen und bearbeiten. Gleiches gelte für die – nebenbei kaum zu ermittelnden – in Frankreich vor Inkrafttreten der 11. Verordnung Verstorbenen, und nicht zuletzt könnten in beiden Fällen Erbensprüche Dritter bestehen. Problem hierbei: Die Vermögen waren längst dem Verwertungsprozess zugeführt worden, was aber auch 18 Monate später einige Beamte nicht davon abhielt, ihr schlechtes Gewissen zu artikulieren, das freilich nur die unkorrekte Ausführung der scheinlegalen Prozesse betraf, nicht die tausendfache Beraubung an sich. Schnell wurde eine findige

⁴¹² Friedenberger, Martin, *Fiskalische Ausplünderung. Die Berliner Steuer- und Finanzverwaltung und die jüdische Bevölkerung 1933–1945*, Berlin 2008, S. 389.

Lösung konstruiert, die die Behördenmitarbeiter beruhigte: Man bog die neue Verordnung dahingehend, dass rückwirkend nicht die Wohnsitzverlegung entscheidendes Kriterium war, sondern im Falle der Badener Juden der Verfall des Vermögens auf den Zustellungstag des Ausweisungsbescheides zurückdatiert wurde. So verfuhr man anschließend auch mit der Stettiner Deportation.⁴¹³ Damit war einmal mehr seitens der Verwaltung die effizienteste Lösung zur Enteignung gefunden, ohne dass „Störfälle“ wie natürliche Tode oder Suizide im Angesicht der Deportation weiteren Aufwand wie Erbensprüche nach sich zogen. Gerade dieser Erbenspruch spielte eine gewichtige Rolle in Arthur Nicolaiers Bemühungen zur Rettung seines Vermögens – die Entscheidung zum Suizid sollte jedenfalls nicht losgelöst davon betrachtet werden.

Ein alternatives juristisches Instrument für die somit nicht immer „wasserdichte“ 11. Verordnung war das „Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens“ vom 14. Juli 1933.⁴¹⁴ Es beruhte auf dem kurz zuvor erlassenen „Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens“⁴¹⁵ und beinhaltete eine Ausweitung auf sozialdemokratische und marxistische Handlungen, die sich vermeintlich gegen die neue Regierung richteten oder auch die Förderung „anderer, nach Feststellung des Reichsministers des Innern volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen“ zum Ziel hatten.⁴¹⁶ Somit war es von da an de facto der Exekutive überlassen, was als volks- und staatsfeindlich bewertet wurde, und in den Folgejahren kam das Gesetz mehr und mehr im Zusammenhang mit der Judenverfolgung zur Anwendung.

Ende Mai 1941 kam bei den Verkündigungen des Vermögenseinzugs der Begriff der „Reichsfeinde“ hinzu. Nach Friedenberger erfüllte der ideologisch geprägte Terminus mehrere Funktionen: zum einen erfolgte eine Ausrichtung der Vermögens-Einziehungsgesetze von 1933 „auf die Bedürfnisse der aktuellen Judenpolitik hin“,⁴¹⁷ zum anderen wurde durch den Begriff auch verdeutlicht, dass das Vermögen zentral an das Reich verfallen sollte, nicht an die einzelnen Länder. Zudem war der Begriff globaler und konnte auf alle Juden ausgedehnt werden, egal, wo sie sich aufhielten. Außerdem, so Friedenberger, half diese Aktualisierung über einige logische Diskrepanzen hinweg, schließlich waren Socken und sonstige

413 Originalpassage der von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe gegenüber dem Reichsfinanzministerium geäußerten Sorgen vom 2. Februar 1942 abgedruckt bei Adler, Hans G., *Der verwaltete Mensch. Studien zur Deportation der Juden aus Deutschland*. Mohr, Tübingen 1974, S. 166. Siehe auch die ganz ähnlichen Vorgänge nach der Deportation aus Stettin ebd. S. 146 f.

414 Ebd., Nr. I 177.

415 Gesetz vom 26. Mai 1933, Reichsgesetzblatt (RGBl.) I, S. 293.

416 Zit. nach RGBl. I, S. 479.

417 Friedenberger, *Fiskalische Ausplünderung*, S. 270, FN 11.

nun massenhaft anfallende Habseligkeiten schwerlich mit „staatsfeindlichem Vermögen“ in Deckung zu bringen. Hier wie bei allen anderen „Anpassungen“ der Gesetze und Verordnungen galt: „Dass auf diesen Pseudo- oder Scheinlegalismus im Moment der höchsten Entfaltung des NS-Maßnahmenstaates gleichwohl Wert gelegt wurde, lag an der Kooperation der Gestapo mit den Finanzbehörden des Reichs, die auf einem gewissen Formalismus bestanden und für die Durchführung der Enteignungsmaßnahmen einen formgültigen Rechtsakt zu Grunde legen wollten – sei er auch noch so konstruiert und inhaltsleer.“⁴¹⁸

Unter Zuhilfenahme dieser alternativen Konstruktion von Volks-, Staats- und Reichsfeinden wurden später zum Beispiel auch die Menschen „de jure“ beraubt, die nach Theresienstadt deportiert wurden. Der Grund lag in diesem Fall darin, dass Theresienstadt, beziehungsweise das Protektorat Böhmen und Mähren, nicht als Ausland galt und somit auch hier die 11. Verordnung keine Gültigkeit entfalten konnte. Der betreffende Verwaltungsakt war in dem Moment formal vollzogen, in dem man den Betroffenen in den Sammellagern vor dem Transport das betreffende Dokument aushändigte, und die Beraubung war damit amtlich besiegelt.

Da ein formal-korrektur Vermögenseinzug von Personen, die abgetaucht waren oder sich das Leben genommen hatten, über die 11. Verordnung nicht möglich war, erfolgte also der kreative Umweg über die Deklaration als Volks- und Staatsfeinde. Erst die 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1.7.1943 reagierte auf die Probleme der Verwaltung bezüglich der vielen Suizide: von diesem Zeitpunkt an verfiel das Vermögen automatisch an das Reich, sobald ein Jude starb (Tab. 7).

Tab. 7: Übersicht der gesetzlichen Grundlagen zur Beraubung von Verfolgten (eigene Darstellung).

Gesetz	11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz (25.11.1941)	Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens (14.7.1933)	13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz (1.7.1943)
Grundlage der Vermögens-einziehung	„Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland“	„volks- und staatsfeindliche Bestrebungen“ nach Feststellung des RMI	„Nach dem Tode eines Juden verfällt sein Vermögen dem Reich.“
Deportation	X		
Untertauchen		X	
Suizid vor der Deportation		X	→ X

⁴¹⁸ Ebd., S. 274 f.

Doch die meiste Zeit über musste man sich in der Verwaltung also mit den kreativen Lösungen begnügen, die einigen Mehraufwand bedeuteten. Wenn sich die Verfügung zum Vermögenseinzug zum Beispiel nicht aushändigen ließ, war eine mit dem Gesetz verbundene öffentliche Bekanntmachung in staatlichen Anzeigorganen vorgesehen. Vor diesem Hintergrund erschien es lohnenswert, in die Recherchen den „Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger“ mit einzubeziehen.⁴¹⁹

2.3 Der Reichsanzeiger als Quelle und „Opferliste“

Die Besonderheit einiger Gesetze, die vor dem Wirksamwerden ihrer Maßnahmen eine öffentliche Bekanntmachung verlangten, machen staatliche Anzeigorgane wie den Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger zu Quellen in der Forschung zur NS-Verfolgung, die diesbezüglich noch Potentiale bergen können. Einige davon, ebenso wie natürliche Limitationen, sollen hier am Beispiel der Prozesse der Vermögenseinziehung dargestellt werden. Die obligatorische Veröffentlichung der Namen im Zusammenhang mit dem bereits erwähnten Ausbürgerungsgesetz nutzte in den 1980er Jahren Michael Hepp und erstellte auf der Basis des Reichsanzeigers drei umfangreiche Bände mit mehr als 39.000 Personen, denen die Staatsangehörigkeit (und im Nachgang fast immer auch das Vermögen) entzogen worden war.⁴²⁰ Schon hier war festgestellt worden, dass die Beschlagnahme und Konfiskation der Vermögen „ein wesentliches Motiv für die Ausbürgerung“ darstellten.⁴²¹ Dabei wandelte sich die Praxis im Laufe der Jahre: kam es bis 1936 vonseiten des NS-Regimes nur zu einigen Hundert Ausbürgerungen politisch unerwünschter Personen, radikalisierte sich die Praxis ab 1937 durch die Etablierung von Begriffen wie „volksschädliches Verhalten“ oder „Reichsfeinden“ hin zu einer massenhaften „rassischen Strafexpatriation“.⁴²²

419 Durchgesehen wurden hier die folgenden Zeiträume (komplett): RA vom 15. Oktober 1941, Nr. 241 – 30. Mai 1942, Nr. 124; ebenso August und September 1942 (Nr. 178 – Nr. 229).

420 Vgl. hier Hepp, Michael (Hrsg.), *Die Ausbürgerung deutscher Staatsangehöriger 1933–1945 nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Listen*, Band 1: *Listen in chronologischer Reihenfolge*, München 1985.

421 Ebd., darin: Lehmann, Hans Georg, *Acht und Ächtung politischer Gegner im Dritten Reich. Die Ausbürgerung deutscher Emigranten 1933–1945*, S. IX–XXIII, hier zit. S. XV.

422 Vgl. Paul, Gerhard, „Betr. Evakuierung von Juden“. *Die Gestapo als regionale Zentralinstitution der Judenverfolgung*, in: Ders. und Gillis-Carlebach, Miriam (Hrsg.), *Menora und Hakenkreuz. Zur Geschichte der Juden in und aus Schleswig-Holstein, Lübeck und Altona 1918–1998*, Neumünster 1998, S. 491–520, hier: S. 499.

Auch die Einziehung von Vermögenswerten der „Volks- und Staatsfeinde“ sah eine Veröffentlichung der Namen vor, was initial für die genauere Einsichtnahme einiger Ausgaben des „Reichsanzeigers“ war. Tatsächlich offenbart die Durchsicht fast für jeden Tag Listen oder einzelne Namen von Personen, deren Aufenthaltsort im Ausland bekannt war und dort angegeben wurde sowie Listen von Personen, die sich das Leben genommen hatten oder untergetaucht waren (selbstverständlich, ohne beides zu benennen). Da die Personenangaben inklusive der Geburtsdaten, Geburtsnamen und der letzten Wohnadressen angezeigt wurden, ist heute relativ problemlos ein schneller Abgleich zur Klärung der weiteren Schicksale möglich, zum Beispiel mithilfe des erwähnten Online-Gedenkbuchs des Bundesarchivs.

Grundlage für die Veröffentlichungen im Reichsanzeiger waren die Listen der entsprechenden Staatspolizeileitstellen, die im Umfeld jeder Deportation angefertigt und an die Finanzverwaltungen beziehungsweise die dortigen Vermögensverwertungsstellen übermittelt wurden. Die Arbeitsteilung zwischen Gestapo und Finanzverwaltung erfolgte dahingehend, dass die Gestapo für die Organisation der Deportationen und die ersten Sicherstellungen der Vermögenswerte zuständig war, die Finanzverwaltung anschließend tätig wurde und sich um den konkreten Einzug der Vermögenswerte kümmerte.⁴²³ Neben den Transportlisten der Gestapo wurden häufig separate Listen erstellt mit den Namen der Menschen, die sich entzogen hatten und die nun wie erwähnt auf andere Weise enteignet werden mussten. Oftmals sind diese noch erhalten, so zum Beispiel für Berlin im Brandenburgischen Landeshauptarchiv (BLHA), wo sich auch die Liste findet, auf der Arthur Nicolaier aufgeführt ist.⁴²⁴

Eine vollständige Überlieferung gilt jedoch längst nicht für alle ehemaligen Leitstellen der Gestapo, sodass die jeweiligen Auflistungen nach Regionen im Reichsanzeiger eine wertvolle Quellenbasis darstellen könnten, um etwaige Lücken zu schließen. Auffallend umfangreich sind hier zum Beispiel die Auflistungen aus Breslau, Troppau und vor allem aus Prag, wo auf der Grundlage von regionalen Bekanntmachungen – darunter der von Reinhard Heydrich Ende September 1941 verfügte Ausnahmezustand sowie ein zweiter Ausnahmezustand im Mai 1942 nach dem Attentat auf Heydrich – viele Verfolgte ermordet und ihres Vermögens beraubt wurden.

Für die regionale Forschung zu „Judenhäusern“ beziehungsweise Wohnungen und Adressen, unter denen viele Juden ab 1941 „konzentriert“ wurden, könnte ein Blick in den betreffenden Anzeiger ebenso lohnenswert sein. Zumindest für Berlin

423 Vgl. Schmid, Hans-Dieter, „Finanztod“ – Die Zusammenarbeit von Gestapo und Finanzverwaltung bei der Ausplünderung der Juden in Deutschland, in: Paul, Gerhard und Mallmann, Klaus-Michael (Hrsg.), *Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg*, Darmstadt 2000, S. 141–154, hier S. 148 ff.

424 Mehr hierzu unter Kapitel II. 2.

sind durchgehend die letzten Wohnadressen, also auch der erzwungenen Wohn- und Mietverhältnisse, in den Listen ausgewiesen, so auch bei Arthur Nicolaier: „Nikoleier [sic], Arthur Israel, geb. am 4.2.1862 in Cosel, zuletzt wohnhaft in Berlin W 35, Kurfürstenstraße 99, bei Jakobsohn [sic]“. ⁴²⁵

Die Durchsicht der Reichsanzeiger-Listen offenbart weitere interessante Details: Am 27. August 1942 finden sich beispielsweise drei verschiedene Listen aus Berlin im Reichsanzeiger. Beim Abgleich der ersten Liste (87 Namen) mit dem Gedenkbuch des Bundesarchivs fällt auf, dass es sich hier offensichtlich um die Opfer des ersten Transports von Berlin nach Auschwitz handelte. Ob dieser aus mehreren Städten zusammengestellte Transport Auschwitz oder Warschau zum Ziel hatte, war längere Zeit umstritten. ⁴²⁶ Ein Argument für Warschau waren die Listen der Gestapo an den Oberfinanzpräsidenten (OFP) Berlin-Brandenburg mit Personen, deren Vermögen verfallen war, was wie zuvor erläutert für eine Deportation ins Ausland – und damit nicht nach Auschwitz, das formal unter „Inland“ firmierte – sprach. ⁴²⁷ Die Auflistung im Reichsanzeiger zeigt wiederum die Einziehung der „volks- und staatsfeindlichen Vermögen“ nach dem entsprechenden Gesetz von 1933 und hätte damit vermutlich schnell das Ziel Warschau (Ausland) widerlegen können.

Ein weiteres Beispiel: Beim Abgleich von zwei Listen Ende August 1942 – 104 Namen aus Berlin und noch einmal 50 Namen einen Tag später – sind für fast alle Personen im Gedenkbuch das KZ Sachsenhausen als Ort des Todes und der 28. Mai 1942 als Todestag angegeben. Es handelt sich hierbei um die Auflistung der Opfer einer Mordaktion, die Ende Mai 1942 für Schrecken unter den Berliner Verfolgten und darüber hinaus sorgte. In Reaktion zum einen auf den Brandanschlag der Widerstandsgruppe um Herbert Baum (1912–1942) am 18. Mai auf die NS-Propaganda-ausstellung „Das Sowjetparadies“ und zum anderen auf das Attentat in Prag auf

425 RA Nr. 222 vom 22. September 1942, S. 3.

426 Siehe hierzu die Seite www.statistik-des-holocaust.de [30.06.2024]. Hier finden sich Informationen zu jeder einzelnen Deportation aus Deutschland, zudem sind die meisten Transportlisten dort online abrufbar.

427 Die Frage, ob Auschwitz im Dritten Reich als im Inland oder Ausland liegend behandelt wurde, was eine Bedeutung für die Aberkennung von Staatsangehörigkeiten und den Raub des Vermögens hatte, hat auch in der Forschung öfter zu Verwirrung geführt. Empfehlenswert hierzu ist ein Beitrag, der das Dickicht des Begriffes „deutscher Staatsangehöriger“ zwischen 1933 und 1945 mit all seinen Widersprüchlichkeiten durchdringt. Demnach war Auschwitz offiziell immer „Inland“, dennoch wurde bei späteren Deportationen auch die 11. Verordnung angewendet, vermutlich, um sich den höheren Verwaltungsaufwand zu sparen. Siehe hierzu Neander, Joachim, Das Staatsangehörigkeitsrecht des „Dritten Reiches“ und seine Auswirkungen auf das Verfolgungsschicksal deutscher Staatsangehöriger, *Theologie.Geschichte – Zeitschrift für Theologie und Kulturgeschichte* 3 (2008), S. 11–47.

den Chef der Sicherheitspolizei und des SD Reinhard Heydrich am 27. Mai, waren 500 Juden als „Geiseln“ verhaftet worden, von denen 250 umgehend (am 28. und 29. Mai) als Vergeltungsmaßnahme im KZ Sachsenhausen exekutiert wurden.⁴²⁸ Die Nachricht von der Massenerschießung sollte gezielt der Abschreckung dienen und aktiv unter den verbliebenen Juden verbreitet werden.⁴²⁹ Arthur Nicolaier nahm wohl auf diese Morde Bezug, als er etwas später in einem Brief an Carola Ebstein schrieb: „Inzwischen wirst Du wohl erfahren haben, was hier Ende Mai mit J. [Juden, T. O.] passiert ist und ich muß bei der heutigen Lage täglich auf alles gefaßt und vorbereitet sein.“⁴³⁰ Von den 250 Getöteten waren 96 bereits im Lager interniert, sodass in Berlin 154 Personen verhaftet und sofort nach Sachsenhausen gebracht worden waren.⁴³¹ Der Reichsanzeiger weist diese 154 Personen samt letzter Adresse aus. Während in der Gedenkstätte bereits alle Namen der Opfer aufgrund eigener Listen bekannt waren, galt dies nicht für die Auflistungen im Reichsanzeiger.⁴³² An diesem Beispiel zeigt sich ebenso das Potential für punktuelle Recherchen, als alternative Quelle für Fälle mit einer weniger guten Gesamt-Quellenlage.

428 Lange wurde diskutiert, ob der Brandanschlag oder das Attentat auf Heydrich der Grund für diese „Vergeltungsaktion“ war. Nach Ansicht der verschiedenen Argumentationen sowie der Goebbelschen Tagebuchaufzeichnungen aus diesen Tagen liegt der Schluss nahe, dass beide Aktionen zu der brutalen Maßnahme führten. Demnach hatte Hitler Goebbels nach dem Brandanschlag erlaubt „500 jüdische Geiseln zu verhaften und auf neue Attentate rücksichtslos mit Erschießungen zu antworten. [...] Ich beauftrage die Berliner Polizeibehörden, eine Geiselliste zusammenzustellen; ich werde dann, um einen solchen Druck auszuüben, im Laufe der nächsten Woche die Verhaftungen anbefehlen.“ Tagebuch Joseph Goebbels, Eintrag vom 24. Mai 1942 zit. nach <https://www.holocaust-chronologie.de/chronologie/1942/mai.html> [12.06.2023]. Nur wenige Tage später erfolgte das Attentat auf Heydrich; mit den umgehenden Erschießungen wurde schneller als geplant diese Drohung wahrgemacht und die Hälfte der 500 „Geiseln“, allesamt Männer, sofort getötet. Vgl. für eine gute Zusammenfassung der Ereignisse die Rede von Günter Morsch, dem Leiter der Gedenkstätte Sachsenhausen vom 27. Januar 2012, abrufbar unter: <http://guenter-morsch.de/rede-die-ermordung-der-juedischen-geiseln-im-mai-1942-im-kz-sachsenhausen-27-januar-2012/> [12.06.2023].

429 Bei einem Treffen leitender Funktionäre der Reichsvereinigung in Eichmanns RSHA-Referat ist „der Auftrag erteilt worden, diesen Sachverhalt in geeigneter Weise unter den Juden bekanntzugeben, um ihnen die Folgen derartiger Handlungen klarzumachen.“ Zit. nach Adler, Der verwaltete Mensch, S. 180.

430 Brief Arthur Nicolaier (AN) an Carola Ebstein vom 13. Juli 1942, Privatbesitz EW.

431 Vgl. den o.g. Redetext von Günter Morsch.

432 Schriftliche Auskunft von Astrid Ley vom 16.11.2016. Zweifelsfrei bestätigt wurde der Zusammenhang durch einen späteren Aktenfund im BLHA. Dort heißt es im Schriftverkehr innerhalb der Vermögensverwertungsstelle erläuternd zu den Listen in den Reichsanzeigern Nr. 199 und Nr. 200 (26. und 27. August 1942): „Es handelt sich um die Sonderaktion gegen Juden vom 27.5.42.“ BLHA Rep. 36 A II, 56004, Bl. 42.

2.3.1 Veröffentlichungen der Namen der „Entzieher“ im Reichsanzeiger

Für das Jahresende 1941, genauer: ab Mitte Oktober mit dem Einsetzen der reichsweiten Deportationen, finden sich noch keine Einträge über Personen, die sich den Verschleppungen entzogen hatten, wohl aber diverse Vermögensbeschlagnahmen nach Aberkennung der Staatsbürgerschaft und nach Emigrationen.⁴³³ Die ersten im Reichsanzeiger aufgeführten Suizid-Fälle stammen aus dem März 1942. Im Frühjahr 1942 setzte parallel die Phase ein, in der die Selbsttötungen zum Massenphänomen avancierten. Allein in den Tagesausgaben des Reichsanzeigers von August und September 1942 wurden 345 Personen aufgelistet, davon 308 aus Berlin, die in den Wochen und Monaten zuvor selbst aus dem Leben geschieden waren.⁴³⁴ Die hohen Zahlen unterstützen einmal mehr das mittlerweile – durch die offizielle Polizeistatistik, die Bestattungen auf dem Jüdischen Friedhof sowie die Bücher des Jüdischen Krankenhauses – recht konkrete Bild vom Massenphänomen der Selbsttötungen im Jahre 1942, zudem zeigen sie aber auch das Bestreben der Verfolger, den Raub nach einer Entziehung ähnlich schnell abzuwickeln wie bei den Deportierten. Ebenso bestätigt sich beim Blick auf die Listen der Befund, dass es sich zumeist um ältere Menschen und vor allem vornehmlich um Frauen handelte, die diesen Weg für sich wählten.⁴³⁵ Die Schicksale der Menschen, ob sie nun untergetaucht waren oder sich das Leben genommen hatten, gehen selbstverständlich nicht aus den offiziellen amtlichen Ankündigungen hervor, die ausschließlich die Grundlage des Vermögensentzugs anführen und in der Folge die Namen auflisten. Vorausgeschickt hieß es immer nahezu gleichlautend:

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 [...] in Verbindung mit dem Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. Juli 1933 [...] und dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwertung des eingezogenen Vermögens von Reichsfeinden vom 29. Mai 1941 [...] wird

433 So z. B. 150 Aberkennungen der Staatsbürgerschaft mit Beschlagnahme des Vermögens von Berlin aus (RA vom 16.10.1941, Nr. 242; acht Einziehungen „volks- und staatsfeindlichen Vermögens“ in Nürnberg von vermutlich emigrierten Personen (RA vom 5.11.1941, Nr. 259); neun Einziehungen in Düsseldorf, hier jeweils mit Angabe der Aufenthalte im Ausland (RA vom 12.11.1941, Nr. 265).

434 Die entsprechenden Listen wurden mit dem Online-Gedenkbuch des Bundesarchivs abgeglichen.

435 Dies gilt erst recht für die Zeit nach Beginn der Theresienstadt-Transporte im Juni 1942. So finden sich in zwei großen Listen vom 24.8. und 24.9. unter 107 Personen 88 Frauen (82 %) beziehungsweise unter 93 Personen 66 Frauen (71 %). Eine Auflistung aus Schleswig (12 Suizide) vom 10.8. weist Jahrgänge zwischen 1858 und 1880 aus, die Menschen waren somit über 60 und bis 83 Jahre alt. Einzige Ausnahme ist hier eine 40-jährige Frau, die sich ihren Eltern angeschlossen hatte und mit ihnen aus dem Leben gegangen war. RA vom 10.8., Nr. 185, S. 1.

das inländische Vermögen der nachstehenden Personen zugunsten des Deutschen Reichs eingezogen: [...].⁴³⁶

Zur Abklärung der Einzelschicksale wurde in erster Linie das bereits erwähnte Online-Gedenkbuch des Bundesarchivs zu Rate gezogen.⁴³⁷ Hier und da offenbarten die Ankündigungen im Reichsanzeiger dennoch ihren verbrecherischen Hintergrund durch laxe Formulierungen, wie etwa in der Mitteilung der Staatspolizei-stelle Darmstadt, die vor der Auflistung der Namen den Vermögensenzug „der inzwischen verstorbenen Juden“ verkündete,⁴³⁸ oder auch eine veröffentlichte Liste aus Schleswig, die als einzige Ausnahme Todesdaten mit aufführte.⁴³⁹

Spätestens im Jahr 1942 bereiteten diese Abweichler den Behörden einen erheblichen Mehraufwand bei den Bestrebungen, einem formal korrekten Vermögensenzug zügig den Weg zu ebnen. Neben dem „ästhetischen“ Problem, dass im Sommer 1942 das öffentliche Anzeigeorgan des Reichs gleich spaltenweise mit Namen und Adressen von Personen gefüllt war, die man von Staats wegen beraubte, wurde wohl vor allem der zunehmende Verwaltungsaufwand dieser Praxis als störend empfunden. Dies führte zu einem Runderlass Ende September 1942, nach dem ein „öffentlicher Aushang“ für die Bekanntmachung ausreichte.⁴⁴⁰ Die Pflicht zur Publikation in den Anzeigeorganen entfiel damit ab diesem Zeitpunkt.

2.3.2 Quellenkritik: Reichsanzeiger

Selten liegt der Fall so klar wie im eingangs erwähnten Ausbürgerungsgesetz von 1933, wo es unter § 5 heißt: „Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit wird mit der Verkündung der Entscheidung im Reichsanzeiger wirksam.“⁴⁴¹ Diese genaue Vorgabe per Gesetz macht den Reichsanzeiger hier zu einer kohärenten und damit sehr zuverlässigen Quelle. Auf dieser Basis konnte Hepp seinerzeit die Ausbürge-

⁴³⁶ So zum Beispiel auch im RA vom 22. September 1942, Nr. 222.

⁴³⁷ Gedenkbuch – Opfer der Verfolgung der Juden unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Deutschland 1933–1945; online unter: <https://www.bundesarchiv.de/gedenkbuch/> [04.11.2023].

⁴³⁸ RA vom 29.5.1942, Nr. 123, S. 1.

⁴³⁹ RA vom 10.8.1942, Nr. 185, S. 1. Elf der zwölf aufgeführten Personen hatten sich zudem innerhalb weniger Tage umgebracht.

⁴⁴⁰ Grundlage war ein Runderlass des Reichsministers des Innern vom 21.9.1942, angegeben bei Schmid, Hans-Dieter, „... wie Judensachen zu behandeln“. Die Behandlung der Sinti und Roma durch die Finanzverwaltung, in: *zeitenblicke* 3 (2004), 2, <http://www.zeitenblicke.historicum.net/2004/02/schmid/index.html> [20.09.2023].

⁴⁴¹ „Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit“ vom 14. Juli 1933, § 5, Abs. 2.

rungslisten veröffentlichen und sich der Vollständigkeit recht sicher sein. Anders liegt der Fall jedoch bei der gesetzlichen Grundlage zur Einziehung von „volks- und staatsfeindlichen“ Vermögen. Hier war zwar auch eine öffentliche Bekanntmachung vorgesehen, der Reichsanzeiger aber nicht explizit erwähnt. Da zu der Zeit mehrere amtliche Verkündigungsblätter existierten, unter anderem für Bayern, Sachsen, Baden und Württemberg, würden sich hier nur mit hohem Aufwand Aussagen für das gesamte Reichsgebiet treffen lassen. Zudem erscheint die Veröffentlichungspraxis unterschiedlich gehandhabt worden zu sein: Während manche Staatspolizei(leit)stellen nur selten oder überhaupt keine Bekanntmachungen im Reichsanzeiger veröffentlichten, machten andere hiervon rege Gebrauch. Hinzu kommen die Spielräume der Behörden bei der Vermögenseinziehung und damit ein gewisses Maß an Beliebigkeit, zudem sind die veröffentlichten Listen keineswegs in sich kohärent. Die Überprüfung zeigte zwar einige reine „Suizidlisten“, viele andere Auflistungen sind jedoch uneinheitlich, versammeln also Personen, die sich das Leben nahmen, die untergetaucht oder emigriert waren; einige auch Menschen, die deportiert worden waren, ohne dass aus verschiedenen Gründen die 11. Verordnung zum Einsatz gekommen wäre. Somit sprechen eine Vielzahl struktureller wie auch inhaltlicher Argumente dagegen, dass der Reichsanzeiger letztlich Genauigkeit liefern könnte bei der Ermittlung von Gesamtzahlen zu den beschriebenen Themen.

Dennoch eröffnen die Verkündigungsblätter noch verschiedene Potentiale für die Forschung zur NS-Verfolgung. Insbesondere da, wo Überlieferungen fehlen oder Bestände vernichtet wurden, könnte es durchaus hilfreich sein, den Reichsanzeiger und seine regionalen Pendants als alternative Quelle in Betracht zu ziehen. Ob in der regionalgeschichtlichen Forschung, beispielsweise zur Praxis der jeweiligen Gestapo-(Leit)stellen oder zur Ermittlung von Opfern in anderen Zusammenhängen wie Erschießungs- und Mordaktionen: zumindest als Ergänzung zu bereits schon bekannten Listen (wie im Falle der Mordaktion im KZ Sachsenhausen) scheint ein Blick in die jeweiligen Verkündigungsblätter lohnenswert. Der Eifer der Finanzämter mit dem Ziel der vollständigen Vermögenseinziehung, der häufig mehr Spuren als die physischen Gewaltaktionen hinterließ, sollte nicht unterschätzt werden und tritt aus Blättern wie dem Reichsanzeiger deutlich hervor.

Die Veröffentlichung der Namen und Adressen ist indes nur ein Mosaikstein im Gesamtbild, das die Vernichtung und Beraubung im Verwaltungsapparat, und damit letztlich in Akten, hinterließ: „Hier wurde der ‚Finanztod‘ nach allen Regeln deutscher Bürokratie und Gründlichkeit verwaltet – ein ‚Präzisionsirrsinn‘ [nach

H. G. Adler], der sich in Tausenden von Einzelfallakten niederschlug, die einen heute noch das Schaudern lehren.“⁴⁴²

2.4 Die Kürzel „Sm“ und „Fl“ in den Akten

Dass die unterschiedlichen Vorgehensweisen bei der Vermögenseinziehung einen entsprechenden behördlichen Mehraufwand nach sich zogen, wird auch aus den Akten der entsprechenden Vermögensverwertungsstelle ersichtlich.⁴⁴³ Eigene bürokratische Vorgänge wurden angelegt, um die Flucht- und Suizidfälle von der Masse der Deportierten abzutrennen und das Vermögen auf andere Weise, auf Basis der oben dargestellten Grundlagen, separat einziehen zu können.

Im Bereich der für Berlin zuständigen Oberfinanzdirektion spielt für die Identifikation solcher Fälle ein internes Aktenkürzel („Sm“) eine nicht unwesentliche Rolle. Schon Heinz Knobloch war bei seiner Recherche zu Arthur Nicolaier hierauf aufmerksam geworden. Er gab das Nicolaier zugewiesene Aktenzeichen (SmXXIX/15860) aus den „Gestapoakten“ komplett an und fügte hinzu, dass „Sm“ für Selbstmord stehe.⁴⁴⁴ Dieser Schluss lag nahe und wurde auch in anderen Zusammenhängen gezogen. So gibt Peuckert, im Zusammenhang mit den Suiziden von Hedwig Fehheimer und ihrer Schwester, 2014 ebenfalls die Nummern aus den Akten an und erläutert dazu: „[...] lauten sie SM (also: Selbstmord) XXIX 15866 und 15867 [...]“.⁴⁴⁵ Die zeitgenössische Verwendung von „Sm“ als Kürzel für Selbstmord wurde eindeutig jedoch nie bestätigt und das Kürzel selbst entbehrte bislang einer genaueren Betrachtung.⁴⁴⁶

Nach einer gezielten Durchsicht zahlreicher Vorgänge zeigt sich ein differenzierteres Bild. Zunächst ist festzustellen, dass sich eine Vielzahl separater Aufstellungen der hier untersuchten Fälle von Suizid und Flucht seitens der Gestapo in den Akten finden, die der Chronologie der Deportationen folgen und dabei nicht-standardisiert unter verschiedenen Überschriften laufen, zum Beispiel: „Liste derjenigen Juden, die sich der bevorstehenden Evakuierung durch die Flucht entzo-

⁴⁴² Schmid, Finanztod, S. 151.

⁴⁴³ Hier am Beispiel des Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg, Aktenbestand im Brandenburgischen Landeshauptarchiv (BLHA).

⁴⁴⁴ Vgl. Knobloch, Heinz, Berliner Grabstein: Arthur Nicolaier, Wochenpost Nr. 48, Berlin (Ost) 1982.

⁴⁴⁵ Peuckert, Sylvia, Hedwig Fehheimer und die ägyptische Kunst. Leben und Werk einer jüdischen Kunstwissenschaftlerin in Deutschland, Berlin 2014, S. 248.

⁴⁴⁶ Auf eigene Anfrage und Bitte um Bestätigung hin, teilte das BLHA schriftlich wie auch im persönlichen Gespräch mit, diesen Schluss nicht bestätigen zu können, zu uneindeutig seien die Fälle gelagert.

gen haben“,⁴⁴⁷ „Einziehungsverfügung über Juden, die vor ihrer Evakuierung Selbstmord begangen haben“,⁴⁴⁸ „Liste der Juden, die vor der Evakuierung Selbstmord begangen haben bzw. geflüchtet sind“. ⁴⁴⁹ Es handelt sich dabei um die behördlichen Einziehungsverfügungen für das Vermögen der aufgelisteten Personen unter ihren letzten Wohnadressen – die Grundlage der späteren Veröffentlichungen im Reichsanzeiger. Zumeist ist die bereits beschriebene, notwendige Veröffentlichung im Reichsanzeiger dem Vorgang mit beigelegt. Zwischen Suiziden und Flucht vor der Deportation wurde in der Regel nur willkürlich unterschieden. Wozu auch: Da all diese Personen ohnehin unter „Volks- und Staatsfeinde“ gefasst und auf gleicher Grundlage beraubt wurden, erübrigte sich die Notwendigkeit separater Aufstellungen zu Art und Weise ihrer Entziehung.

Mit zunehmender Anzahl der Deportationen aus Berlin ist eine einkehrende Routine in die Verwaltungsvorgänge zu beobachten. Ab Ende August 1942 wurde allen betreffenden Personen aus dieser Gruppe das Kürzel „Sm“ vorangestellt. Es folgte in römischen Ziffern die Deportations-„Welle“ und anschließend die Vorgangsnummer der Vermögensverwertung, Eheleute wurden in einem Vorgang zusammengefasst. So erklärt sich auch die Nummer, die in Verbindung mit Arthur Nicolaier steht.⁴⁵⁰ Anfangs waren die „Sm-Fälle“ teils ungeordnet nach Welle oder Nummer aufgelistet worden, mit der Zeit wurden diese Listen geordneter und fortlaufend geführt. Die 13. Verordnung zum Reichbürgergesetz, mit der pauschal das Vermögen aller verstorbenen Juden – ob im Ausland oder Inland – an das Reich fiel, erleichterte erst ab Juli 1943 auch diesen konkreten Verwaltungsvorgang sichtbar. Die Listen wurden nach wie vor übermittelt, dabei jedoch mit nur noch einem, immer identischen Standardsatz versehen: „Folgende Juden sind nach dem 8. Juli 1943 verstorben: [...]“. ⁴⁵¹

Aus der Betrachtung der OFP-Akten lässt sich somit ableiten, dass als eine Reaktion auf die große Anzahl von Suiziden und Fluchten intern offenbar das Kürzel „Sm“ gewählt wurde, um die, aus Behördensicht, „Sonderfälle“ in separate Vorgänge einordnen zu können. Über viele Monate hinweg fungierte das Kürzel „Sm“

447 Schreiben Stapo-Leitstelle Berlin an Oberfinanzpräsident (OFP), Vermögensverwertungs-Außenstelle (VVA) vom 19. Juni 1942 (Herv. i. O.), BLHA Rep. 36 A II, Nr. 56004, Bl. 4–5, Hervorh. im Original.

448 Schreiben Stapo-Leitstelle Berlin an OFP/VVA vom 1. August 1942, BLHA Rep. 36 A II, Nr. 56004, Bl. 7.

449 Schreiben Stapo-Leitstelle Berlin an OFP/VVA vom 22. Mai 1942, BLHA Rep. 36 A II, Nr. 56004, Bl. 30.

450 SmXXIX/15860 (Sm = Selbstmord/Flucht, XXIX = 29. „Welle“, 15860 = laufende Nr.)

451 So durchgängig in dem eigenständigen Aktenbestand der „T“-Liste, nach dem 1.7.1943 Verstorbenen (483 Personen). BLHA Rep. 092 Landesfinanzamt/Oberfinanzpräsidium Berlin, Nr. 55265.

also als eine Kategorie für all diejenigen, die sich den Deportationen entzogen hatten. Im weiteren Verlauf, mit steigender Anzahl der untertauchenden Menschen,⁴⁵² schien der Selbstmord-Oberbegriff offenbar nicht mehr „exakt“ genug, sodass ein neues Kürzel hinzukam: „Fl“. Die Nebeneinanderstellung beider Kürzel im identischen Beraubungskontext belegt die Plausibilität für Selbstmord und Flucht als die dahinterstehenden Begriffe. Noch eindeutiger zeigt dies die Beschriftung der Aktendeckel, wo die nach „Wellen“ und Wochen geordneten Vorgänge zunächst jeweils separat unter „Sm“ beziehungsweise „Fl“, später auch gemeinsam unter „Sm+Fl“ gefasst wurden. Es ist vermutlich mit der 13. Verordnung zu erklären, dass in der Folge verstärkt das Kürzel „Fl“ in den Akten erscheint, dass es die vielen Untergetauchten bezeichnet und das Kürzel „Sm“ in den Hintergrund tritt. Zudem lag der Höhepunkt der Verfolgungssuizide im Jahr 1942, der des Untertauchens im Jahr 1943. Dennoch wird deutlich, dass eine klare Trennschärfe im Gesamtblick auf alle Fälle nicht existierte und somit auch heute diese Aktengrundlage (allein) für eine eindeutige Rekonstruktion von Suizid- und Fluchtgeschichten nicht ausreicht. Zudem existieren Mehrfachnennungen von Personen, nicht zuletzt aus dem Grund, da diese zunächst als untergetaucht registriert worden waren, sich viele Monate später aber vielleicht einer Festnahme oder erneut drohenden Deportation durch Suizid entzogen hatten und somit wiederholt aufgelistet wurden. Trotz solcher Unschärfen stellen die den Transportlisten zugehörigen Fälle unter „Sm“ und „Fl“ eine lohnende Quelle dar, etwa zur Recherche ungeklärter Fälle oder für Rekonstruktionen von Flucht und Suiziden mit einem prosopographischen Ansatz.

Die im Bereich des OFP Berlin-Brandenburg zeitweilig separat erfolgte Aufstellung von Suizid-Opfern und geflüchteten Verfolgten ermöglicht hier und da auch einen vergleichenden Blick auf beide Gruppen. Ende 1942 erfolgte eine solche Auflistung von 39 „jüdischen Selbstmördern“ und 26 „jüdischen Flüchtlingen“.⁴⁵³ Diese Fallzahlen können zwar kaum mehr als eine Stichprobe darstellen, doch umfasst diese immerhin einen einheitlichen Zeitraum, innerhalb dessen sich die einen für die Flucht in den Tod, die anderen für die Flucht in den Untergrund entschieden hatten. Vier Paare beziehungsweise Familienmitglieder waren gemeinsam in den Tod gegangen, acht der 26 Geflohenen waren miteinander verwandt. In dieser Gruppe lag der gemittelte Geburtsjahrgang bei 1902, was einem Durchschnittsalter von etwa 40 Jahren entsprach. Bei denjenigen, die Suizid verübt hatten, lag der Geburtsjahrgang bei 1882, das Durchschnittsalter somit bei 60 Jahren. Bei aller Unzulänglichkeit der kleinen Stichprobe bestätigt dieser Ausschnitt von

⁴⁵² So gehen aus den Akten für die zweite Jahreshälfte 1944 fast nur noch Fälle von Flucht hervor, BLHA Rep. 36 A II, 56001.

⁴⁵³ BLHA Rep. 36 A II, Nr. 56004, Bl. 41–45.

Ende 1942 doch klar die bisherigen Erkenntnisse zur unterschiedlichen Altersstruktur der beiden Gruppen sowie den Zusammenhang zwischen Alter und gewählter Fluchtoption.

2.5 Zusammenfassung

Während die arbeitsteiligen Prozesse von Gestapo und Finanzverwaltung als die Hauptakteure der ökonomischen Verwertung des jüdischen Besitzes grundsätzlich als gut aufgearbeitet bezeichnet werden können und auch die verschiedenen Gesetzesgrundlagen für den Vermögensentzug hinreichend dargestellt wurden, gilt das weniger für die Folgen, die Entziehungen von zur Deportation vorgesehenen Menschen für die Arbeit der Verfolgungsbehörden hatten.⁴⁵⁴ Dies mag einerseits aufgrund der teils sehr akribischen Beschreibungen der Vorgänge verwundern, andererseits auch nicht, da die Anzahl der Fälle nach Suiziden weit hinter den Vermögensentziehungen der Deportierten zurücksteht und auf den ersten Blick vernachlässigenswert erscheint. Nicht so aus dem Blickwinkel dieser Arbeit: Im gesamten Komplex der Deportation und Enteignung, der einzig und allein von den ausführenden Behörden bestimmt wird, stellten die erwähnten Menschen bedeutende „Störfaktoren“ dar, die den Verfolgungs- und Beraubungsapparat zu Anpassungen, Gesetzesänderungen, kurz: zu einem erheblichen Mehraufwand zwangen.

Die hier ausführlicher behandelte Thematik der rechtlichen Grundlagen zur Einziehung jüdischer Vermögen soll zwei Dinge hervorheben: zum einen die immensen Anstrengungen zum Zwecke einer möglichst umfassenden und vollständigen Ausplünderung, zum anderen den tatsächlichen Störfaktor Suizid, der die planmäßige und wohldurchdachte Scheinlegitimität der Enteignung immer wieder behinderte, durchkreuzte, verzögerte – ja, in gewissem Maße sabotierte.

Erst im Juli 1943 wurde mit der 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz hier aus Sicht der Behörden Abhilfe auf ähnlich pauschalem Wege geschaffen, wie es zuvor mit der 11. Verordnung hinsichtlich der Einziehung der Vermögen der Deportierten gelungen war. Sie muss auch als eine Reaktion auf die vielen Selbsttötungen gesehen werden. Der Verwaltungssäger jedenfalls war nach Inkrafttreten

⁴⁵⁴ Friedenberger konstatiert, dass die Praxis der Enteignung dort nicht funktionierte, wo sich Menschen durch Suizid entzogen hatten, erwähnt über diesen Satz hinaus nicht weitergehend das Thema der Selbsttötungen. Vgl. Friedenberger, *Fiskalische Ausplünderung*, S. 284 f. Bei Christiane Kullers Arbeit über das Verwaltungshandeln innerhalb der Beraubungsprozesse werden die Suizide überhaupt nicht erwähnt. Vgl. Kuller, *Bürokratie und Verbrechen*.

dieser Verordnung vorbei, in der es hieß: „Nach dem Tode eines Juden verfällt sein Vermögen dem Reich“.⁴⁵⁵

Vor dem Hintergrund einer „gesetzeskonformen“ Enteignung wurden seitens der Gestapo für die Finanzämter verschiedene Listen erstellt und Menschen unterschiedlich erfasst. Neben der Auflistung aller Deportierten, die auf Grundlage der 11. Verordnung enteignet wurden, existierten separate Listen mit denjenigen Menschen, die sich der Verschleppung entzogen hatten. Bei den in den Untergrund und in den Tod geflohenen Menschen mussten andere Konstruktionen erfunden und ein anderes Gesetz zur Anwendung kommen, um nach Ansicht der Finanzverwaltung rechtskonform zu arbeiten. Die Entziehungen wurde nachträglich als volks- und staatsfeindlich deklariert, die Personen selbst zu „Reichsfeinden“ erklärt und aufgrund der entsprechenden Gesetze aus dem Jahr 1933 das Vermögen letztlich ebenso entzogen wie allen anderen. Von Seiten der Verfolger wurde somit der Akt der Verweigerung – sei es durch Untertauchen oder durch das Sterben von eigener Hand, und damit das Unterlaufen einer behördlichen Anordnung – als staatsfeindliche Handlungen klassifiziert.

Durch die Abweichungen vom vorgesehenen Verhalten wurde die Verwaltung zu scheinlegitimen Umwegen gezwungen, was zweifellos mehr Aufwand bedeutete. Da die schriftliche Benachrichtigung über den Vermögensentzug vor der Deportation nicht mehr durchgeführt werden konnte, war eine öffentliche Bekanntmachung im Reichsanzeiger erforderlich.

So fielen aus Verwaltungssicht die Opfer der Verfolgungspolitik in zwei Kategorien, entsprechend der auf sie anzuwendenden Verordnungen für die Beraubung: 1. Alle „regulär“ Deportierten (11. Verordnung) und 2. diejenigen Menschen, die sich entzogen hatten. Diese wurden unter die Kürzel Sm/Fl gefasst und als „Volks- und Staatsfeinde“ beraubt. Die Suizidopfer fielen ab Mitte 1943 dann sämtlich unter die neue, 13. Verordnung.

Die Suche nach den Untergetauchten, die Aufnahme der Selbsttötungen durch die Kriminalpolizei, die angeordneten Obduktionen, die Bewachung der nach Suizidversuchen ins Krankenhaus eingelieferten, Testamentseröffnungen und Klärung von Erbensprüchen wie auch im Falle Arthur Nicolaiers – die Liste ließe sich weiter fortsetzen: All diese zusätzlich notwendigen Maßnahmen bedeuteten für die Finanzbehörden und Gestapo mehr Aufwand, Mühen und letztlich auch Öffentlichkeit, als je für die zum Tode Bestimmten vorgesehen war. Dies machte die Menschen, die sich der Deportation auf die ein oder andere Weise entzogen hatten, posthum oder im Untergrund zu Störenfriedern der NS-Enteignung.

⁴⁵⁵ Auch Friedenberger kommt zu diesem Schluss („Weil die Selbstmorde eine hohe Zahl erreichten, erging am 1. Juli 1943 die 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz, ...“), ebd., S. 285.